



Rente: So wird sie berechnet

- Rentenformel
- Berechnung einer Altersrente
- Rendite der Beiträge



Die Rentenberechnung verstehen

„Wie hoch ist wohl meine Rente?“ Diese Frage beschäftigt viele Menschen, deren Rentenbeginn näher rückt. Meistens sind alle notwendigen Fakten bekannt, um eine Rente berechnen zu können. Sie müssen nur in der richtigen Reihenfolge zusammengefügt werden.

Die Broschüre erklärt die wesentlichen Begriffe und Zusammenhänge. Die Deutsche Rentenversicherung bietet Ihnen selbstverständlich auch kostenlos eine detaillierte Berechnung Ihrer Rentenansprüche. Sprechen Sie mit uns!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Rentenformel**
- 8 Die Bausteine**
- 15 Die Berechnung einer Altersrente – mit Zeiten in den alten Bundesländern**
- 22 Die Berechnung einer Altersrente – mit Zeiten in den neuen Bundesländern**
- 30 Die Rentenanpassung**
- 34 Die Rendite**
- 36 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Die Rentenformel

Die Rentenberechnung ist kompliziert, weil sie Ihren persönlichen Lebenslauf berücksichtigt. Die individuelle Leistung des Einzelnen in einem solidarischen System steht dabei im Mittelpunkt.

Die Rente ist eine beitragsbezogene Leistung. Wer länger als andere Beiträge einzahlt oder höhere Beiträge, der wird später in der Regel auch eine höhere Rente erhalten.

Die Rente ist grundsätzlich dynamisch. Die Rentner nehmen damit an der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland teil. Eigene Anstrengungen und eine generationenübergreifende Solidargemeinschaft aller Versicherten, Arbeitgeber und Rentner bieten Schutz, Sicherheit und eine solide Grundlage im Alter.

Rentenformel für die Altersrente:

$$\text{Monatliche Rentenhöhe} = \text{Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Rentenartfaktor}$$

Entgeltpunkte

Sie sind entscheidend für die individuelle Rentenhöhe. Sie errechnen sich grundsätzlich aus dem versicherten Arbeitsentgelt. Bei der Rentenberechnung wird dieses

Entgelt Jahr für Jahr zu dem jeweiligen Durchschnittsentgelt aller Arbeitnehmer ins Verhältnis gesetzt. Dieser Wert wird als Entgeltpunktwert des entsprechenden Jahres bezeichnet.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2026 beträgt 51 944 Euro.

Damit ergibt sich genau ein Entgeltpunkt, wenn Ihr persönliches Jahresentgelt dem durchschnittlichen Entgelt aller Arbeitnehmer entsprach. Lag Ihr Entgelt höher, erhalten Sie einen höheren Entgeltpunktwert. Lag es darunter, erhalten Sie weniger als einen Entgeltpunkt.

Betrug Ihr versichertes Entgelt beispielsweise die Hälfte des Durchschnittsentgelts, erhalten Sie für dieses Jahr 0,5 Entgeltpunkte. Haben Sie das 1,5fache des Durchschnittsentgelts verdient, sind es 1,5 Entgeltpunkte.

Entgeltpunkte für Zeiten in der DDR und in den neuen Bundesländern

Für bestimmte Personengruppen gab es Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme. Bei Fragen hierzu hilft Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger.

Bis zum 30. Juni 1990 konnten in der Sozialversicherung der DDR die Löhne und Gehälter nur bis zu 600 Mark monatlich versichert werden. Ab März 1971 konnte man jedoch für das über 600 Mark liegende Entgelt Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) zahlen. Daher wird bis Februar 1971 die Rente aus dem tatsächlichen Entgelt bis einschließlich 600 Mark berechnet. Danach werden bei Versicherten, die der FZR beitreten konnten, Entgelte über 600 Mark nur berücksichtigt, soweit dafür auch tatsächlich Beiträge gezahlt wurden.

Die Umrechnungsfaktoren finden Sie in Tabelle 5 ab Seite 20.

Außerdem werden für Versicherungszeiten in der DDR und den neuen Bundesländern die Entgelte für Zeiten bis 2024 bei der Berechnung zunächst mit einem Umrechnungsfaktor erhöht. Damit sollen Unterschiede im Lohnniveau ausgeglichen werden. Der Umrechnungsfaktor entspricht etwa dem Verhältnis West-Durchschnittsentgelt zu Ost-Durchschnittsentgelt.

Von 2018 bis Ende 2024 wurde die Unterscheidung zwischen Zeiten in Ost- und Westdeutschland im Renten-

recht stufenweise abgebaut. Der Umrechnungsfaktor wurde daher in den letzten Jahren immer kleiner und ist zum 1. Januar 2025 ganz weggefallen. Seitdem gibt es auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung keine Ost-West-Trennung mehr.

Zugangsfaktor

Mit diesem Faktor werden Zu- und Abschläge bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Wenn beides bei Ihnen nicht zutrifft, beträgt Ihr Faktor 1,0.

Abschläge fallen an, wenn Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Einen Zuschlag erhalten Sie, wenn Sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze zunächst auf Ihre Altersrente verzichten. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben: Für den Geburtsjahrgang 1959 liegt die Regelaltersgrenze bei 66 Jahren und 2 Monaten, für den Geburtsjahrgang 1960 bei 66 Jahren und 4 Monaten.

Unser Tipp:

In unserer kostenlosen Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“ finden Sie umfassende Informationen zur Anhebung der Regelaltersgrenze und zu den verschiedenen Varianten der Altersrente.

Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der der monatlichen Rente für einen Entgeltpunkt entspricht. Er wird regelmäßig angepasst. Mehr zu diesem Thema finden Sie im Kapitel „Die Rentenanpassung“ ab Seite 30. Entgeltpunkte, die für rentenrechtliche Zeiten in der DDR und in den neuen Bundesländern errechnet wurden, sind bei der Rentenberechnung früher mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) berücksichtigt worden. Der wurde inzwischen angeglichen, so dass es seit dem 1. Juli 2024 nur noch einen einheitlichen aktuellen Rentenwert gibt.

Der aktuelle Rentenwert beträgt zurzeit 40,79 Euro.



Rentenartfaktor

Dieser Faktor bestimmt die Höhe der Rente je nach Rentenart. In der Tabelle 1 sind die Rentenartfaktoren der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aufgeführt.

Tabelle 1: Rentenartfaktoren

Renten wegen Alters	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
Erziehungsrenten	1,0
kleine Witwenrenten und kleine Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist („Sterbevierteljahr“)	1,0
anschließend	0,25
große Witwenrenten und große Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist („Sterbevierteljahr“)	1,0
anschließend	0,55*
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2

* Der Rentenartfaktor beträgt 0,6 beziehungsweise 60 Prozent, wenn der Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder – bei späterem Todesfall – wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Die Bausteine

Wer Beiträge einzahlt, erhält später daraus eine Rente. Die gesetzliche Rentenversicherung kennt allerdings mehrere Formen der Beitragszahlung.

Der Pflichtbeitrag – Grundstein der Rentenberechnung

Wer versicherungspflichtig beschäftigt ist, zahlt Monat für Monat zusammen mit seinem Arbeitgeber Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Das sind die Pflichtbeiträge. Arbeitnehmer sind grundsätzlich versicherungspflichtig.

Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt zurzeit 18,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag, grundsätzlich zahlt also jeder 9,3 Prozent. Das jährliche Arbeitsentgelt ist nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig. Für den darüberliegenden Betrag wird kein Beitrag gezahlt. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2026 bei 101 400 Euro.

Entgelte, Beiträge und Rentenanwartschaften finden Sie in der Tabelle auf Seite 11.

Zu den Besonderheiten bei Versicherungszeiten in der DDR lesen Sie bitte die Seiten 5 bis 6. Bei Fragen können Sie sich gern an Ihren Rentenversicherungsträger wenden.

Die Anschrift finden Sie auf ab Seite 37.

Arbeitnehmer und pflichtversicherte Selbständige

Auch Selbständige können Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Das trifft beispielsweise bei selbständig tätigen Lehrern, Pflegepersonen, Hebammen oder Handwerkern zu. Selbständige können sich auch auf Antrag pflichtversichern. Sie alle tragen ihre Pflichtbeiträge in voller Höhe selbst.



Der Regelbeitrag beträgt im Jahr 2026 735,63 Euro monatlich.

Viele Selbständige zahlen den sogenannten Regelbeitrag. Dieser entspricht ungefähr dem Beitrag, der für ein durchschnittliches Arbeitsentgelt zu zahlen wäre. Ein Nachweis über das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist dann nicht erforderlich. Wird eine individuelle Beitragsentrichtung gewünscht, muss das Einkommen nachgewiesen werden, etwa durch den Steuerbescheid. Auch für Selbständige gilt die Beitragsbemessungsgrenze.

Besonderheiten bei Minijobs

Wer eine geringfügige Beschäftigung – einen sogenannten Minijob mit einem Arbeitsentgelt von bis zu 603 Euro – ausübt, ist grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Der volle Beitragsatz liegt im Jahr 2026 bei 18,6 Prozent.

Der Arbeitgeber zahlt dabei einen Beitrag von 15 Prozent des Verdienstes an die gesetzliche Rentenversicherung. Der Beschäftigte zahlt nur die Differenz zum vollen Beitragsatz von zurzeit 3,6 Prozent.

Geringfügig Beschäftigte können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen („opt out“). Dann zahlen sie keine eigenen Beiträge. Sie erwerben aber auch keine vollwertigen Rentenansprüche, sondern nur einen Zuschlag an Entgeltpunkten. Der Arbeitgeber zahlt auch in diesem Fall einen Beitrag von 15 Prozent.

Unser Tipp:

Da sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht auf Ihre Rentenansprüche auswirkt, lassen Sie sich bitte vor einem solchen Antrag von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschriften finden Sie ab Seite 37.

Besonderheiten im Übergangsbereich

Der Übergangsbereich umfasst Verdienste oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bis 2 000 Euro. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Übergangsbereich zahlen geringere Beiträge zur Rentenversicherung. Dadurch steigt das Nettoeinkommen. Die geringeren Beiträge führen jedoch nicht zu einem geringeren Rentenanspruch: Der Rentenberechnung wird das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Bis zum 30. Juni 2019 galt für Entgelte von 450,01 Euro bis 850 Euro eine sogenannte Gleitzonen-Regelung. Wenn Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ihren Rentenversicherungsträger.

Kindererziehungszeiten

Wer Kinder erzieht, leistet einen Beitrag für die Solidargemeinschaft. Die Zeit der Kindererziehung wirkt sich daher rentensteigernd aus. Und das ganz ohne eigene Beiträge.

Für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind werden einem Elternteil – in der Regel der Mutter – derzeit zweieinhalb Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder sind es drei Jahre. Ab 2028 werden auch für vor 1992 geborene Kinder drei Jahre angerechnet. für bereits laufende Renten dann auch rückwirkend ab 2027. Jeder Monat der Kindererziehungszeit wird mit 0,0833 Entgeltpunkten bewertet. Das ergibt rund einen Entgeltpunkt pro Jahr. Damit ist ein Jahr der Kindererziehung in der

Tabelle 2: Arbeitnehmer und pflichtversicherte Selbständige

Jahres-entgelt (brutto) im Jahr 2026 Jahres-beitrag* zur Rentenversicherung im Jahr 2026 davon Arbeitnehmeranteil für das Jahr 2026 Durch den Jahres-beitrag erworbene Rentenanspart-schaften Durch den Jahres-beitrag erworbene Rentenanspart-schaften entspre-chend dem aktu-ellen Rentenwert seit 1. Juli 2025

EUR	EUR	EUR	Entgeltpunkte	EUR
30 000	5 580	2 790	0,5775	23,56
33 000	6 138	3 069	0,6353	25,91
36 000	6 696	3 348	0,6931	28,27
39 000	7 254	3 627	0,7508	30,63
42 000	7 812	3 906	0,8086	32,98
45 000	8 370	4 185	0,8663	35,34
48 000	8 928	4 464	0,9241	37,69
51 000	9 486	4 743	0,9818	40,05
54 000	10 044	5 022	1,0396	42,41
57 000	10 602	5 301	1,0973	44,76
60 000	11 160	5 580	1,1551	47,12
63 000	11 718	5 859	1,2128	49,47
66 000	12 276	6 138	1,2706	51,83
69 000	12 834	6 417	1,3284	54,19
72 000	13 392	6 696	1,3861	56,54
75 000	13 950	6 975	1,4439	58,90
78 000	14 508	7 254	1,5016	61,25
81 000	15 066	7 533	1,5594	63,61
84 000	15 624	7 812	1,6171	65,96
87 000	16 182	8 091	1,6749	68,32
90 000	16 740	8 370	1,7326	70,67
93 000	17 298	8 649	1,7904	73,03
96 000	17 856	8 928	1,8481	75,38
99 000	18 414	9 207	1,9059	77,74
101 400	18 860,40	9 430,20	1,9521	79,63

* von pflichtversicherten Selbständigen voll zu entrichten

Rechengrößen: Beitragssatz 18,6 %, vorläufiges Durchschnittsentgelt 51 944 EUR, aktueller Rentenwert seit 1. Juli 2025 40,79 EUR



Nähere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“.

Rentenversicherung so viel wert, als wäre in diesem Jahr das Durchschnittsentgelt erzielt worden.

Sind für die betreffende Zeit bereits Pflichtbeiträge vorhanden, werden Kindererziehungszeiten zusätzlich angerechnet – aber höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie während der ersten drei Lebensjahre (beziehungsweise der ersten zweieinhalb Jahre) Ihres Kindes gleichzeitig auch versicherungspflichtig erwerbstätig waren. Die Kindererziehungszeit wird immer unabhängig von der Dauer der genutzten Elternzeit beziehungsweise dem Erziehungsurlaub angerechnet.

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2026 112,16 Euro, der monatliche Höchstbeitrag 1571,70 Euro.

Der freiwillige Beitrag

In der gesetzlichen Rentenversicherung kann man sich auch freiwillig versichern. Wer das tut, kann die Höhe der Beiträge selbst bestimmen. Dabei ist jeder Betrag zwischen dem festgelegten Mindest- und Höchstbeitrag möglich.

Der freiwillige Beitrag errechnet sich nicht aus einem Arbeitsentgelt, wie das beim Pflichtbeitrag der Fall ist. Für die Rentenberechnung wird allerdings ein fiktives Arbeitsentgelt ermittelt. Zahlt der freiwillig Versicherte im Jahr 2026 einen monatlichen Beitrag von 200 Euro, so ist seine Beitragsleistung identisch mit der eines Pflichtversicherten, der ein monatliches Arbeitsentgelt von rund 1 075 Euro hat.

Soll das fiktive Arbeitsentgelt im Jahr 2026 beispielsweise dem eines Durchschnittsverdieners entsprechen, muss der freiwillig Versicherte einen monatlichen Beitrag von rund 805 Euro zahlen.

Aber: Der Pflichtversicherte teilt sich den Beitrag mit seinem Arbeitgeber, der freiwillig Versicherte trägt ihn allein.

Unser Tipp:

Anhand der Tabelle 3 können Sie sehen, wie sich die Beitragshöhe auf die Rentenhöhe auswirkt. Lesen Sie außerdem die Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Tabelle 3: Freiwillig Versicherte

Monatlicher Beitrag zur Rentenversicherung im Jahr 2026 EUR	Jährlicher Beitrag zur Rentenversicherung im Jahr 2026 EUR	Fiktives Jahresentgelt (brutto) für das Jahr 2026 EUR	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenansparungspunkte Entgeltpunkte	Durch den Jahresbeitrag erworbene Rentenansparungspunkte EUR
Mindestbeitrag	1 345,90	7 236	0,1393	5,68
200	2 400	12 903,23	0,2484	10,13
300	3 600	19 354,84	0,3726	15,20
400	4 800	25 806,45	0,4968	20,26
500	6 000	32 258,06	0,6210	25,33
600	7 200	38 709,68	0,7452	30,40
700	8 400	45 161,29	0,8694	35,46
800	9 600	51 612,90	0,9936	40,53
900	10 800	58 064,52	1,1178	45,60
1 000	12 000	64 516,13	1,2420	50,66
1 100	13 200	70 967,74	1,3662	55,73
1 200	14 400	77 419,35	1,4904	60,79
1 300	15 600	83 870,97	1,6146	65,86
Höchstbeitrag	18 860,40	101 400	1,9521	79,63

Rechengrößen: Beitragssatz 18,6 %, vorläufiges Durchschnittsentgelt 51 944 EUR, aktueller Rentenwert seit 1. Juli 2025 40,79 EUR

Beitragsfreie Zeiten

Wichtig für die spätere Rente sind nicht nur die Beitragszeiten. Auch Zeiten ohne eigene Beitragszahlung können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Zu den beitragsfreien Zeiten zählen beispielsweise die sogenannten Anrechnungszeiten. Anrechnungszeiten sind unter anderem Schwangerschafts- und Mutterschutzzeiten, Zeiten der Schulausbildung mit berufsbildendem Charakter sowie bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Unser Tipp:

Weitere Informationen zu den beitragsfreien Zeiten, wie sie angerechnet werden und für die (spätere) Rente zählen, finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.



Die Berechnung einer Altersrente – mit Zeiten in den alten Bundesländern

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der aktuelle Rentenwert, der Zugangsfaktor und der Rententartfaktor. Sie ergeben sich durch den Zeitpunkt des Rentenbeginns und die beantragte Rentenart. Nur die Entgeltpunkte müssen noch ermittelt werden.

Wir gehen hier davon aus, dass eine Altersrente (ohne Zu- oder Abschläge) berechnet wird. Und es sind dabei nur Zeiten in den alten Bundesländern zu berücksichtigen.

Was ein Entgeltpunkt ist, wie er bestimmt wird und wofür man ihn erhält, haben wir bereits erklärt. Liegen Versicherungsunterlagen oder Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für das gesamte Berufsleben vor, so können Sie mit Hilfe der Tabellen 4 (Seite 18) und 5 (Seite 20) Ihre Altersrente überschlägig berechnen. Einer exakten Rentenberechnung gleicht dieses Verfahren natürlich nicht. Sie können aber doch ungefähr Ihre Rentenhöhe bestimmen.

Wir empfehlen Ihnen, bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger kostenlos eine Rentenauskunft oder eine Renteninformation mit Vorausberechnungen zur künftigen Rentenhöhe zu beantragen.

Unser Tipp:

Sie erhalten grundsätzlich einmal im Jahr eine Renteninformation, in der Ihre bereits erworbenen Entgeltpunkte sowie Vorausberechnungen zur künftigen Rentenhöhe enthalten sind. In der Broschüre „Die Renteninformation – mehr wissen“ finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema.

Das Entgelt ist nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig.

1. Schritt

Für jedes Jahr mit Beitragszeiten müssen die dazugehörigen Entgeltpunkte bestimmt werden. Dafür tragen Sie einfach Ihr Entgelt für das entsprechende Jahr in die Spalte 3 der Tabelle 4 auf Seite 18 ein. Liegt Ihr Entgelt über dem Wert in Spalte 2, tragen Sie bitte stattdessen den Wert aus Spalte 2 ein.

Beispiele:

Beispiel 1: Judith K. hat im Jahr 1994 insgesamt 45 000 DM verdient. Sie trägt in Spalte 3 für das Jahr 1994 den Wert 45 000 ein.

Beispiel 2: Olaf P. hat 1994 dagegen 110 000 DM verdient. Er trägt jedoch in Spalte 3 für das Jahr 1994 nur den Wert aus Spalte 2, nämlich 91 200 ein.

2. Schritt

Für jedes Jahr teilt man den in Spalte 3 eingetragenen Wert durch den in Spalte 4 stehenden Wert und trägt das Ergebnis in Spalte 5 – mit vier Stellen hinter dem Komma – ein. So schnell kann man Entgeltpunkte errechnen.

Beispiele:

Beispiel 1: Judith K. nimmt für das Jahr 1994 ihren in Spalte 3 eingetragenen Wert von 45 000 und teilt ihn durch den Wert 49 142 aus Spalte 4. Das Ergebnis von 0,9157 trägt sie in Spalte 5 ein.

Beispiel 2: Olaf P. teilt seinen in Spalte 3 für 1994 eingetragenen Wert von 91 200 ebenfalls durch 49 142 und trägt das Ergebnis 1,8558 in Spalte 5 ein.

3. Schritt

Haben Sie für jedes Jahr mit versicherungspflichtigem Entgelt den Wert der Entgeltpunkte bestimmt, werden die Werte in der Spalte 5 addiert und in das Feld „Summe“ eingetragen.

Für die überschlägige Berechnung können Erziehende jetzt noch für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind zweieinhalb Entgeltpunkte, für jedes seitdem geborene Kind drei Entgeltpunkte addieren. Ab 2028 werden auch für vor 1992 geborene Kinder drei Entgeltpunkte angerechnet, bei bereits laufenden Renten dann rückwirkend ab 2027.

Bei der Rentenberechnung und in Ihrer Renteninformation werden auch Entgeltpunkte für beitragsfreie Anrechnungszeiten berücksichtigt. Die Berechnung dieser Entgeltpunkte ist schwierig, weil sie sich nach dem persönlichen Erwerbsverlauf – also dem Gesamtwert aller gezahlten Beiträge – richtet. Bei der sogenannten Gesamtleistungsbewertung wird den beitragsfreien Zeiten einen Durchschnittswert an Entgeltpunkten zugeordnet.

Aber nicht jede beitragsfreie Zeit wird gleich bewertet. Ausbildungszeiten mit berufsbildendem Charakter

erhalten beispielsweise pro Jahr nur 75 Prozent (höchstens 0,75 Entgeltpunkte) des durchschnittlichen Entgeltpunktwertes. Bei Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschutz sind es dagegen 100 Prozent.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Rentenversicherungsträger.

Die Gesamtleistungsbewertung genau zu erklären, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Bei der überschlägigen Rentenberechnung werden diese Zeiten daher nicht berücksichtigt.

Ausführlich informiert dazu unsere kostenlose Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“.

Seit dem 1. Januar 2021 gelten die Regelungen zum sogenannten Grundrentenzuschlag, den Rentner unter bestimmten Voraussetzungen erhalten – zusätzlich zu ihrer nach dem hier gezeigten Schema errechneten Rente.

Tabelle 4: Berechnung der Entgeltpunkte für Versicherungszeiten in den alten Bundesländern

Jahr	Beitrags- bemessungs- grenze EUR/DM	Eigener berücksichtigter Verdienst EUR/DM	Durchschnitts- entgelt EUR/DM	Anspruch Entgeltpunkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2026	101 400		51 944*	
2025	96 600		50 493*	
2024	90 600		47 085	
2023	87 600		44 732	
2022	84 600		42 053	
2021	85 200		40 463	
2020	82 800		39 167	
2019	80 400		39 301	
2018	78 000		38 212	
2017	76 200		37 077	
2016	74 400		36 187	
2015	72 600		35 363	
2014	71 400		34 514	
2013	69 600		33 659	
2012	67 200		33 002	

* vorläufige Werte

Jahr	Beitrags- bemessungs- grenze EUR/DM	Eigener berücksichtigter Verdienst EUR/DM	Durchschnitts- entgelt EUR/DM	Anspruch Entgeltpunkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2011	66 000		32 100	
2010	66 000		31 144	
2009	64 800		30 506	
2008	63 600		30 625	
2007	63 000		29 951	
2006	63 000		29 494	
2005	62 400		29 202	
2004	61 800		29 060	
2003	61 200		28 938	
2002	54 000		28 626	
2001	104 400		55 216	
2000	103 200		54 256	
1999	102 000		53 507	
1998	100 800		52 925	
1997	98 400		52 143	
1996	96 000		51 678	
1995	93 600		50 665	
1994	91 200		49 142	
1993	86 400		48 178	
1992	81 600		46 820	
1991	78 000		44 421	
1990	75 600		41 946	
1989	73 200		40 063	
1988	72 000		38 896	
1987	68 400		37 726	
1986	67 200		36 627	
1985	64 800		35 286	
1984	62 400		34 292	
1983	60 000		33 293	
1982	56 400		32 198	
1981	52 800		30 900	
1980	50 400		29 485	
1979	48 000		27 685	
1978	44 400		26 242	

Jahr	Beitrags- bemessungs- grenze EUR/DM	Eigener berücksichtigter Verdienst EUR/DM	Durchschnitts- entgelt EUR/DM	Anspruch Entgeltpunkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1977	40800		24945	
1976	37200		23335	
1975	33600		21808	
Summe:				
Anzahl der Kinder (vor 1992 geboren) × 2,5 Entgeltpunkte:				
Anzahl der Kinder (nach 1991 geboren) × 3 Entgeltpunkte:				
Summe aller Entgeltpunkte:				

Ab 2028 werden auch für vor 1992 geborene Kinder 3 Entgeltpunkte gutgeschrieben, bei bereits laufenden Renten dann rückwirkend ab 2027.

Sind alle Entgeltpunkte ermittelt worden, addiert man sie und setzt den Wert in die Rentenformel ein.

Tabelle 5: Rentenberechnung mit der Rentenformel

Summe der Entgeltpunkte	×	Zugangs- faktor	×	aktueller Rentenwert	×	Rentenart- faktor	=	überschlägig berechnete Rentenhöhe
Übertrag aus Tabelle 4		(hier: Faktor = 1)		(zurzeit 40,79 Euro)		(hier: Faktor = 1)		
_____	×	1	×	40,79 Euro	×	1	=	_____ Euro



Beispiel:

Johannes L. hat eine Altersrente beantragt. Die Rente soll mit Erreichen der Regelaltersgrenze beginnen. Er hat insgesamt 43,025 Entgeltpunkte erreicht.

$$43,025 \times 1 \times 40,79 \times 1 = 1\,754,99 \text{ Euro}$$

Johannes L. erhält damit aktuell jeden Monat 1 754,99 Euro Altersrente.

Mit jeder Rentenanpassung erhöht sich in der Regel auch die Rente. Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Die Rentenanpassung“ ab Seite 30.

Der tatsächlich ausgezahlte Betrag hängt außerdem von Ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Auf diese individuellen Faktoren – wie zum Beispiel auch auf die Regelungen zur Besteuerung – kann in dieser Broschüre nicht eingegangen werden. Bitte lesen Sie dazu die Broschüren „Rentner und ihre Krankenversicherung“ und „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“.

Bitte beachten Sie:

Diese Berechnung lässt sich für die alten Bundesländer nur dann so durchführen, wenn alle gesammelten Zeiten in den alten Bundesländern zurückgelegt wurden. Versicherte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 2024 ausschließlich oder auch in den neuen Bundesländern gearbeitet haben, erhalten für diese Beschäftigungen Entgeltpunkte aufgrund einer abweichenden Berechnung (siehe folgendes Kapitel). Dadurch sollen Lohnunterschiede zwischen den neuen und alten Bundesländern ausgleichen werden.



Die Berechnung einer Altersrente – mit Zeiten in den neuen Bundesländern

Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der Rentenformel fest: der aktuelle Rentenwert, der Zugangsfaktor und der Rentenartfaktor. Sie ergeben sich durch den Zeitpunkt des Rentenbeginns und die beantragte Rentenart. Lediglich die Entgeltpunkte müssen noch ermittelt werden.

Wir gehen hier davon aus, dass eine Altersrente (ohne Zu- oder Abschläge) berechnet wird. Außerdem sind nur Zeiten in den neuen Bundesländern zu berücksichtigen.

Was ein Entgeltpunkt ist, wie er bestimmt wird und wofür man ihn erhält, haben wir schon erklärt. Liegen Versicherungsunterlagen oder Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für das gesamte Berufsleben vor, so können Sie mit Hilfe der Tabellen 6 (Seite 26) und 7 (Seite 28) Ihre Altersrente überschlägig berechnen. Vergessen Sie dabei nicht, die Entgelte aus den neuen Bundesländern vor 2025 mit dem Umrechnungsfaktor in Spalte 3 hochzurechnen. Seit dem 1. Januar 2025 müssen die Verdienste in den neuen Bundesländern nicht mehr umgerechnet werden. Für Beitragszeiten bis Dezember 2024 bleibt die Umrechnung aber erhalten.

Einer exakten Rentenberechnung gleicht dieses Verfahren natürlich nicht. Sie können so aber die Höhe Ihrer Rente ungefähr bestimmen.

Ihr Rentenversicherungsträger schickt Ihnen auch kostenlos eine Rentenauskunft oder eine Renteninformation mit Vorausberechnungen zur künftigen Rentenhöhe, wenn Sie das beantragen.

Unser Tipp:

Sie erhalten grundsätzlich einmal im Jahr eine Renteninformation, in der Ihre bereits erworbenen Entgeltpunkte sowie Vorausberechnungen zur künftigen Rentenhöhe enthalten sind. In der Broschüre „Die Renteninformation – mehr wissen“ finden Sie weitere Informationen zu diesem Thema.

1. Schritt

Für jedes Jahr mit Beitragszeiten müssen die dazugehörigen Entgeltpunkte bestimmt werden. Dafür tragen Sie bitte Ihr versichertes Entgelt in die Spalte 2 der Tabelle 6 auf Seite 26 ein. Vor 2025 wird das Entgelt aus Spalte 2 mit dem Umrechnungsfaktor aus Spalte 3 multipliziert. Das Ergebnis wird in Spalte 4 eingetragen. Ab 2025 entfällt diese Umrechnung.

Lesen Sie hierzu bitte auch die Seiten 5 bis 6.

Beispiel:

Peggy V. hat im Jahr 1985 insgesamt 8 500 M verdient und dafür Beiträge gezahlt. Sie trägt in Spalte 2 für das Jahr 1985 den Wert 8 500 ein und multipliziert ihn mit dem Wert von 3,3129 aus Spalte 3. Als Ergebnis erhält sie 28 159,65. Diesen Wert – ihr hochgerechnetes eigenes Entgelt – trägt sie in Spalte 4 ein.

2. Schritt

Die hochgerechneten eigenen Entgelte aus Spalte 4 (bis 2025) oder die eigenen Entgelte aus Spalte 2 (ab 2025) müssen nun Jahr für Jahr mit den Werten aus Spalte 5 verglichen werden. Ist der Wert aus Spalte 4 (bis 2025) bzw. Spalte 2 (ab 2025) niedriger als der Wert in Spalte 5, trägt man das eigene hochgerechnete Entgelt in Spalte 6 ein. Liegt es oberhalb des maximal berücksichtigten Entgelts aus Spalte 5, trägt man stattdessen den Wert aus Spalte 5 in Spalte 6 ein. Die Entgelte aus Spalte 6 werden dann bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

3. Schritt

Für jedes Jahr teilt man den in Spalte 6 eingetragenen Wert durch den in Spalte 7 stehenden Wert und trägt das Ergebnis in Spalte 8 – mit vier Stellen hinter dem Komma – ein. So schnell kann man Entgeltpunkte er rechnen.

Beispiel:

Peggy V. nimmt für das Jahr 1985 ihren in Spalte 6 eingetragenen Wert von 28 159,65 und teilt ihn durch den Wert 35 286 aus Spalte 7. Das Ergebnis von 0,7980 trägt sie in Spalte 8 ein.

4. Schritt

Haben Sie für jedes Jahr mit versicherungspflichtigem Entgelt den Wert der Entgeltpunkte bestimmt, werden die Werte in der Spalte 8 addiert und in das Feld „Summe“ eingetragen.

Für die überschlägige Berechnung können Erziehende jetzt noch für jedes vor dem 1. Januar 1992 geborene Kind zweieinhalb Entgeltpunkte, für jedes seitdem geborene Kind drei Entgeltpunkte addieren. Ab 2028 werden auch für vor 1992 geborene Kinder drei Entgelt-



punkte angerechnet, bei bereits laufenden Renten dann rückwirkend ab 2027.

Bei der Rentenberechnung und in Ihrer Renteninformation werden auch Entgeltpunkte für beitragsfreie Anrechnungszeiten berücksichtigt. Die Berechnung dieser Entgeltpunkte ist schwierig, weil sie sich nach dem persönlichen Erwerbsverlauf – also dem Gesamtwert aller gezahlten Beiträge – richtet. Mit der sogenannten Gesamtleistungsbewertung wird den beitragsfreien Zeiten einen Durchschnittswert an Entgeltpunkten zugeordnet.

Aber nicht jede beitragsfreie Zeit wird gleich bewertet. Ausbildungszeiten mit berufsbildendem Charakter erhalten beispielsweise pro Jahr nur 75 Prozent (höchstens 0,75 Entgeltpunkte) des durchschnittlichen Entgeltpunktwertes. Bei Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft, Mutterschutz oder pauschal bescheidniger Arbeitsausfalltage sind es dagegen 100 Prozent.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Rentenversicherungsträger.

Die Gesamtleistungsbewertung genau zu erklären, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Bei der überschlägigen Rentenberechnung werden diese Zeiten daher nicht berücksichtigt.

Ausführliche Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Grundrente: Zuschlag zur Rente“.

Seit dem 1. Januar 2021 gibt es den sogenannten Grundrentenzuschlag, den Rentner unter bestimmten Voraussetzungen erhalten – zusätzlich zu ihrer nach dem hier gezeigten Schema errechneten Rente.

Tabelle 6: Berechnung der Entgeltpunkte für Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern

Jahr	Eigener Verdienst	Umrechnungsfaktor	hochgerechneter Verdienst	Maximal berücksichtigter Verdienst	Eigener berücksichtigter Verdienst	Durchschnittsentgelt	Anspruch
	EUR/DM/M		EUR/DM/M	EUR/DM/M	EUR/DM/M	EUR/DM/M	Entgeltpunkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2026		–	–	101 400		51 944*	
2025		–	–	96 600		50 493*	
2024		1,0140		90 600		47 085	
2023		1,0280		87 586		44 732	
2022		1,0420		84 402		42 053	
2021		1,0560		84 902		40 463	
2020		1,0700		82 800		39 167	
2019		1,0840		79 999		39 301	
2018		1,1339		78 000		38 212	
2017		1,1374		76 200		37 077	
2016		1,1415		73 969		36 187	
2015		1,1502		71 773		35 363	
2014		1,1665		69 990		34 514	
2013		1,1762		69 161		33 659	
2012		1,1785		67 200		33 002	
2011		1,1740		66 000		32 100	
2010		1,1726		65 431		31 144	
2009		1,1712		63 948		30 506	
2008		1,1857		63 600		30 625	
2007		1,1841		63 000		29 951	
2006		1,1827		62 447		29 494	
2005		1,1827		62 400		29 202	
2004		1,1932		61 800		29 060	
2003		1,1943		60 909		28 938	
2002		1,1972		53 874		28 626	
2001		1,2003		104 400		55 216	
2000		1,2030		102 496		54 256	
1999		1,2054		102 000		53 507	
1998		1,2113		100 800		52 925	

* vorläufige Werte

Jahr	Eigener Verdienst	Um- rech- nungs- faktor	hochge- rechneter Verdienst	Maximal berück- sichtigter Verdienst	Eigener berück- sichtigter Verdienst	Durch- schnitts- entgelt	An- spruch
(1)	EUR/ DM/M	(3)	EUR/ DM/M	EUR/ DM/M	EUR/ DM/M	EUR/ DM/M	Entgelt- punkte (8)
1997		1,2089		98 400		52 143	
1996		1,2209		96 000		51 678	
1995		1,2317		93 600		50 665	
1994		1,2687		89 824		49 142	
1993		1,3197		83 933		48 178	
1992		1,4393		81 600		46 820	
1991		1,7235		66 182 ^a		44 421	
1990		2,7090 ^b		75 600		41 946	
1989		3,2330		73 200		40 063	
1988		3,2381		72 000		38 896	
1987		3,2548		68 400		37 726	
1986		3,2968		67 200		36 627	
1985		3,3129		64 800		35 286	
1984		3,2885		62 400		34 292	
1983		3,2627		60 000		33 293	
1982		3,2147		56 400		32 198	
1981		3,1634		52 800		30 900	
1980		3,1208		50 400		29 485	
1979		2,9734		48 000		27 685	
1978		2,8923		44 400		26 242	
1977		2,8343		40 800		24 945	
1976		2,7344		37 200		23 335	
1975		2,6272		33 600		21 808	
Summe:							
Anzahl der Kinder (vor 1992 geboren) × 2,5 Entgeltpunkte:							
Anzahl der Kinder (nach 1991 geboren) × 3 Entgeltpunkte:							
Summe aller Entgeltpunkte:							
a vereinfachte Darstellung (1. Halbjahr 31 023 DM, 2. Halbjahr 35 159 DM)							
b vereinfachte Darstellung (1. Halbjahr 3,0707; 2. Halbjahr 2,3473)							

Ab 2028 werden auch für vor 1992 geborene Kinder 3 Entgeltpunkte gutgeschrieben, bei bereits laufenden Renten dann rückwirkend ab 2027.

Sind alle Entgeltpunkte ermittelt worden, addiert man sie und setzt den Wert in die Rentenformel ein.

Tabelle 7: Rentenberechnung mit der Rentenformel

Summe der Entgeltpunkte (Ost)	×	Zugangsfaktor	×	aktueller Rentenwert	×	Rentenartfaktor	=	überschlägig berechnete Rentenhöhe
Übertrag aus Tabelle 6		(hier: Faktor = 1)		(zurzeit 40,79 Euro)		(hier: Faktor = 1)		
_____	×	1	×	40,79 Euro	×	1	=	_____ Euro

Beispiel:

Johannes L. hat eine Altersrente beantragt. Die Rente soll mit Erreichen der Regelaltersgrenze beginnen. Er hat insgesamt 43,025 Entgeltpunkte erreicht.

$$43,025 \times 1 \times 40,79 \times 1 = 1\,754,99 \text{ Euro}$$

Johannes L. erhält damit aktuell jeden Monat 1 754,99 Euro Altersrente.

Mit jeder Rentenanpassung erhöht sich in der Regel auch die Rente. Lesen Sie hierzu bitte das folgende Kapitel.

Der tatsächlich ausgezahlte Betrag hängt außerdem von den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Auf diese individuellen Faktoren – wie auch auf die Regelungen zur Besteuerung – kann in dieser Broschüre nicht eingegangen werden. Lesen Sie dazu die Broschüren „Rentner und ihre Krankenversicherung“ und „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“.

Bitte beachten Sie:

Diese Berechnung lässt sich für die neuen Bundesländer nur dann so durchführen, wenn alle gesammelten Zeiten in den neuen Bundesländern beziehungsweise in der DDR zurückgelegt wurden. Versicherte, die auch in den alten Bundesländern gearbeitet haben, erhalten für ihre dortige Beschäftigung Entgeltpunkte nach der im vorangegangenen Kapitel dargestellten Berechnung ohne Umrechnungsfaktor. Sollte das bei Ihnen der Fall sein, müssen sie die Entgeltpunkte getrennt für Beschäftigung in den neuen und alten Bundesländern berechnen und anschließend addieren. Bei Fragen dazu wenden Sie sich gerne an ihren Rentenversicherungsträger.



Die Rentenanpassung

Ein wesentliches Merkmal des deutschen Rentenversicherungssystems ist die dynamische Rente. Sie beteiligt die Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Renten werden grundsätzlich jährlich zum 1. Juli angepasst. Die Anpassung erfolgt über den aktuellen Rentenwert. Er ist die veränderliche Größe in der schon bekannten Rentenformel.

Auch für die Berechnung des aktuellen Rentenwertes existiert eine Formel. Sie berücksichtigt beispielsweise die Lohn- und Gehaltsentwicklung aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und ihre Aufwendungen für die Altersvorsorge. Diese Formel enthält auch den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor. Er führt dazu, dass die Rentenanpassungen gedämpft werden, wenn sich das Verhältnis von Rentnern und Beitragszahlern zu Lasten der Beitragszahler verändert. Schutzklauseln stellen sicher, dass der aktuelle Rentenwert auch bei ungünstigen Entwicklungen nicht geringer wird und – derzeit bis zum 1. Juli 2031 befristet – ein Mindestsicherungsniveau (sogenanntes Rentenniveau) von 48 Prozent erreicht wird.

Die Rentenanpassung kann in Prozent ausgedrückt werden. So stiegen die Renten in den alten und neuen Bundesländern zum 1. Juli 2025 um 3,74 Prozent. Der aktuelle Rentenwert betrug im ersten Halbjahr 2025 39,32 Euro und vom 1. Juli 2025 an 40,79 Euro.

Die Rentner erhalten über die jährliche Anpassung grundsätzlich eine Rentenanpassungsmittelung. Sie wird rechtzeitig zur Rentenanpassung verschickt.

Beispiel:

So wirkt sich die Dynamik der Rentenanpassungen aus: Im zweiten Halbjahr 1995 betrug die Höhe einer Altersrente auf der Basis von 45 Entgeltpunkten rund 2080 DM (etwa 1064 Euro) monatlich. Auf der Basis von 45 Entgeltpunkten und des damaligen aktuellen Rentenwertes (Ost) betrug die Altersrente zum selben Zeitpunkt rund 1635 DM (etwa 836 Euro). Bis heute stiegen beide Renten aufgrund von Rentenanpassungen auf 1836 Euro. Das entspricht einer Rentensteigerung von 72 beziehungsweise 120 Prozent. Die Tabelle 8 auf Seite 32 zeigt Ihnen die Rentenanpassungen seit dem 1. Juli 1995.

Nicht bei allen Rentnern steigt der monatlich gezahlte Betrag tatsächlich um den veröffentlichten Prozentsatz an. Einige Renten setzen sich aus mehreren Teilen zusammen und davon werden nicht immer alle angepasst.

Höherversicherungsbeiträge konnten bis zum 31. Dezember 1997 gezahlt werden.

Dazu zählt beispielsweise der Anteil der Rente, der aus Höherversicherungsbeiträgen resultiert. Hier handelt es sich um eine feste Zusatzleistung, die nicht angepasst wird.



Auffüllbeträge und Rentenzuschläge werden aufgrund des Vertrauensschutzes gezahlt, wenn Bestandsrentnern nach bundesdeutschem Recht eine geringere Rente zustand als zuvor.

Auffüllbeträge und Rentenzuschläge werden abgeschmolzen und daher mit der Rentenanpassung verrechnet.

Bei Hinterbliebenenrenten kann aber auch ein Grund sein, dass die bereits angepasste Rente mit einer eigenen Rente, Einkommen oder etwa einer Unfallrente zusammentrifft. Diese Zahlungen sind dann unter Umständen anzurechnen.

Tabelle 8: Rentenanpassungen seit Juli 1995

Zeitpunkt der Rentenanpassung	Höhe der Rentenanpassung in Prozent (alte Bundesländer)	Höhe der Rentenanpassung in Prozent (neue Bundesländer)
1. Juli 1995	0,50	2,48
1. Januar 1996	–	4,38
1. Juli 1996	0,95	1,21
1. Juli 1997	1,65	5,55
1. Juli 1998	0,44	0,89
1. Juli 1999	1,34	2,79
1. Juli 2000	0,60	0,60
1. Juli 2001	1,91	2,11
1. Juli 2002	2,16	2,89
1. Juli 2003	1,04	1,19
1. Juli 2004	–	–
1. Juli 2005	–	–

Zeitpunkt der Rentenanpassung	Höhe der Rentenanpassung in Prozent (alte Bundesländer)	Höhe der Rentenanpassung in Prozent (neue Bundesländer)
1. Juli 2006	–	–
1. Juli 2007	0,54	0,54
1. Juli 2008	1,10	1,10
1. Juli 2009	2,41	3,38
1. Juli 2010	–	–
1. Juli 2011	0,99	0,99
1. Juli 2012	2,18	2,26
1. Juli 2013	0,25	3,29
1. Juli 2014	1,67	2,53
1. Juli 2015	2,10	2,50
1. Juli 2016	4,25	5,95
1. Juli 2017	1,90	3,59
1. Juli 2018	3,22	3,37
1. Juli 2019	3,18	3,91
1. Juli 2020	3,45	4,20
1. Juli 2021	–	0,72
1. Juli 2022	5,35	6,12
1. Juli 2023	4,39	5,86
1. Juli 2024	4,57	4,57
1. Juli 2025	3,74	3,74



Die Rendite

Vermutlich stellen Sie sich die Frage, ob den eingezahlten Beiträgen auch eine entsprechende Leistung im Alter gegenübersteht und wie die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich mit privaten Anlageformen abschneidet. Diesen Vergleich muss die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht scheuen.

Die Frage nach der persönlichen Rendite ist allerdings nicht einfach und pauschal zu beantworten. Es wären eigentlich für jeden Einzelnen umfangreiche versicherungsmathematische Berechnungen nötig, denn das Ergebnis ist untrennbar mit dem jeweiligen Versicherungsverlauf verbunden. „Die Rente“ gibt es nicht, sie wird stets individuell berechnet. Die vorhergehenden Kapitel haben gezeigt, dass Zeitraum und Umfang der Beitragszahlung entscheidend sind.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Rentenversicherungen in Ost- und Westdeutschland vor dem Jahr 1992 sind Renditeberechnungen, die auch Beitragszeiten vor 1992 berücksichtigen, nur für Zeiten in den alten Bundesländern sinnvoll.

Für eine Modellrechnung geht man von einem Versicherten aus, der von Anfang 1981 bis Ende 2025 – also 45 Jahre lang – in den alten Bundesländern immer genau das Durchschnittsentgelt aller Versicherten erhielt und dafür auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlte. Für diesen Zeitraum haben der Versicherte und sein Arbeitgeber rund 250 913 Euro als Gesamtsumme aller Beiträge gezahlt.

Der Versicherte bekommt daraus zurzeit eine monatliche Rente von 1 836 Euro. Zusätzlich erhält er einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Bei der Betrachtung der Rendite müssen auch die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, die zusätzlich zur Altersrente gewährt werden. Dazu zählen zum Beispiel Rehabilitationsleistungen, die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos und Renten an Hinterbliebene.

Wenn man von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ausgeht, beträgt die Rendite in diesem Modellfall etwa drei Prozent. Abhängig von Geschlecht, Familienstand und Alter bei Rentenbeginn kann es zu geringen Abweichungen kommen.

Einen Zinssatz von etwa drei Prozent müsste auch die private Altersvorsorge über die 45 Jahre der Beitragszahlung sowie in der Leistungsphase erzielen. Dann entspräche die Leistung aus der privaten Altersvorsorge der Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 500 900

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund

Abteilung Kommunikation

Hohenzollerndamm 46–47, 10713 Berlin

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

1. Auflage (1/2026), **Nr. 204**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.